

**06.06.11****Empfehlungen  
der Ausschüsse**Vk - Fz - Inzu **Punkt .....** der 884. Sitzung des Bundesrates am 17. Juni 2011

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung  
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

A.

**Der federführende Verkehrsausschuss (Vk) und  
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Vk 1. Zu Artikel 1 Nummer 01 - neu - (§ 3 Absatz 1 Satz 3 FZV)\*

In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

'01. In § 3 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern "Zuteilung eines Kennzeichens" die Wörter ", Abstempelung der Kennzeichenschilder" eingefügt.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Der bisherige Wortlaut erweckt den falschen Eindruck, ein Fahrzeug könne auch ohne Abstempelung der Kennzeichenschilder zugelassen werden.

---

\* wird gegebenenfalls redaktionell angepasst

Vk 2. Zu Artikel 1 Nummer 02 - neu - (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Absatz 4 Nummer 5 - neu - FZV)\*

In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

'02. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird das Wort "nach" durch das Wort "entsprechend" ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt.
  - bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. Name und Anschrift des Empfangsbevollmächtigten im Sinne des § 46 Absatz 2 Satz 2 oder Name und Anschrift des gesetzlichen oder benannten Vertreters." '

Begründung:

zu Buchstabe a:

Klarstellung, dass sich der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 enthaltene Verweis auf § 6 Absatz 1 Nummer 1 FZV auf den benannten Vertreter als natürliche Person bezieht.

zu Buchstabe b:

In den Registern ist auch die Speicherung der zustellfähigen Adressen des Empfangsbevollmächtigten oder des gesetzlichen oder benannten Vertreters erforderlich.

---

\* wird gegebenenfalls redaktionell angepasst

Vk 3. Zu Artikel 1 Nummer 03 - neu - (§ 11 Absatz 1 Satz 2 Absatz 5 FZV)\*

In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

'03. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "für den Anhänger abweichend von Satz 1 oder" gestrichen.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter "sowie das" durch die Wörter "oder das entsprechende" ersetzt.'

Begründung:

zu Buchstabe a:

Klarstellung, dass das Anhängerverzeichnis zusätzlich zur Zulassungsbescheinigung Teil I ausgestellt werden kann, aber nicht an deren Stelle.

zu Buchstabe b:

Das Anhängerverzeichnis kann bei Anhängern in Deutschland anstelle der Zulassungsbescheinigung Teil I mitgeführt werden.

Vk, In 4. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 13 Absatz 4 Satz 2 FZV)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a ist in § 13 Absatz 4 Satz 2 das Wort "enthalten" durch den Satzteil "sowie dessen Bestätigung enthalten, dass die Zulassungsbescheinigung übergeben wurde" zu ersetzen.

Begründung:

Bei einem Wechsel in der Person des Halters muss es neben den Mitteilungspflichten gemäß Verordnungstext auch weiterhin dabei bleiben, dass der Erwerber bestätigt, die Zulassungsbescheinigung erhalten zu haben. Die Streichung dieser Mitteilungspflicht wäre geeignet, Missbrauch zu fördern. Es käme bei den Zulassungsbehörden zu Mehraufwand durch Klärungs- und

---

\* wird gegebenenfalls redaktionell angepasst

Ermittlungstätigkeiten, z. B. in Fällen bestrittenen Erwerbs oder in Fällen der Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß § 5 Straßenverkehrsgesetz bei behauptetem Verlust der Zulassungsbescheinigung. Demgegenüber kann die bisherige Verpflichtung des Erwerbers, auch zu bestätigen, dass ihm die Kennzeichenschilder übergeben wurden, künftig entfallen.

Vk 5. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (§ 13 Absatz 5 Satz 1 FZV)

In Artikel 1 Nummer 1 ist Buchstabe b zu streichen.

Als Folge ist in Artikel 1 Nummer 1 die Angabe "a)" zu streichen.

Begründung:

Die in der Verordnung angeführte Begründung einer reinen Folgeänderung zu § 34 Absatz 4 StVG trifft nicht zu. § 13 Absatz 5 Satz 1 FZV hat einen eigenständigen Regelungsgehalt. Die Änderung in § 34 Absatz 4 StVG sollte nach der Begründung zum Gesetzentwurf dem Bürokratieabbau und der Deregulierung dienen.

Bei Streichung des § 13 Absatz 5 Satz 1 FZV würden allerdings für die Bürger erhebliche zusätzliche bürokratische Pflichten geschaffen werden. Die bisherige Regelung bewirkt, dass bestimmte Veränderungen bei außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen erst bei Wiedezulassung zu berücksichtigen sind. Bei der vorgesehenen Streichung der Ausnahme von der Mitteilungspflicht müssten diese Änderungen nunmehr immer unverzüglich erfolgen.

Da entsprechende Fahrzeuge im Änderungszeitraum nicht zugelassen sind, folgt trotz Änderung des § 34 Absatz 4 StVG keine zwingende gesetzliche Mitteilungspflicht. Anders verhält es sich mit § 13 FZV, dessen Mitteilungspflichten dem Wortlaut nach auch bei nicht zugelassenen Fahrzeugen greifen.

Vk 6. Zu Artikel 1 Nummer 4 - neu - (Anlage 2 (zu § 8 Absatz 1 Satz 4) Nummer 2 Satz 2 und 3 FZV)\*

In Artikel 1 ist der Nummer 3 folgende Nummer anzufügen:

"4. In Anlage 2 (zu § 8 Absatz 1 Satz 4) Nummer 2 werden Satz 2 und 3 aufgehoben."

---

\* wird gegebenenfalls redaktionell angepasst

Folgeänderung:

In § 47 Absatz 1 Nummer 1 ist die Angabe "und Anlage 2 Nummer 2 Satz 2 und 3" zu streichen.

Begründung:

Zwei- und dreistellige Erkennungsnummern dürfen derzeit nur solchen Fahrzeugen zugeteilt werden, für die eine längere Erkennungsnummer nicht geeignet ist. Eine Beibehaltung dieser restriktiven Regelung ist durch die Einführung verkleinerter Kraffradkennzeichen nicht mehr erforderlich. Die Aufhebung dieser Bestimmung entspricht auch dem Wunsch vieler Bürgerinnen und Bürger, bei der Zulassung ihres Fahrzeugs eine möglichst kurze Erkennungsnummer zugeteilt zu bekommen.

Vk 7. Zu Artikel 1 Nummer 5 - neu - (Anlage 4 Abschnitt 1 Nummer 4 Satz 7 FZV)\*

In Artikel 1 ist der Nummer 3 folgende Nummer anzufügen:

'5. In Anlage 4 Abschnitt 1 Nummer 4 wird Satz 7 wie folgt geändert:

- a) Das Wort "mehrspurigen" wird gestrichen.
- b) Die Angabe "Buchstabe a oder b" wird durch die Angabe "Buchstabe a, b oder c" ersetzt.
- c) Die Angabe "Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c" wird durch die Angabe "Nummer 1 Satz 1 Buchstabe d" ersetzt.
- d) Nach dem Wort "Änderungen" werden die Wörter "oder den Anbau von Zubehör" eingefügt.'

Begründung:

zu Buchstabe a:

Die Möglichkeit der Zulassungsbehörde, nach entsprechender Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bei bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme zum Führen eines verkleinerten zweizeiligen Kennzeichens zu genehmigen, war bisher auf

---

\* wird gegebenenfalls redaktionell angepasst

mehrspurige Kraftfahrzeuge beschränkt. Es existieren jedoch auch Krafträder, insbesondere Motorroller älteren Datums, bei denen bei zweizeiligen Kennzeichen das vorgeschriebene Mindestmaß der Bodenfreiheit nicht eingehalten werden kann, auch nicht bei Zuteilung der neuen Kraftradkennzeichen. Die bisherige Beschränkung der Möglichkeit der Ausnahmegenehmigungserteilung auf mehrspurige Kraftfahrzeuge war daher aufzuheben.

zu Buchstaben b und c:

Mit der letzten Änderung der FZV wurde die bisherige Anlage 4 Abschnitt 1 Nummer 1 Buchstabe c zur FZV zu lit. d. Eine Anpassung im Bereich der Querverweisung in Anlage 4 Abschnitt 1 Nummer 4 Satz 7 zur FZV ist notwendig.

zu Buchstabe d:

Klarstellung, dass eine Ausnahme zum Führen eines verkleinerten zweizeiligen Kennzeichens nicht nur dann nicht zulässig ist, wenn die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens durch nachträgliche Änderungen, sondern auch, wenn sie durch den Anbau von Zubehör nicht mehr möglich ist.

- Vk, In 8. Zu Artikel 1 Nummer 6 - neu - (Anlage 4 Abschnitt 6 Nummer 4 Buchstabe b Satz 1 und 2 FZV)\*

In Artikel 1 ist der Nummer 3 folgende Nummer anzufügen:

- "6. In Anlage 4 Abschnitt 6 Nummer 4 Buchstabe b werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben."

Begründung:

Auch die Anbringung des Zulassungssiegels auf Kurzzeitkennzeichen stellt eine hoheitliche Maßnahme dar und ist damit eine Aufgabe der Zulassungsbehörde. Die bisher zugestandene Möglichkeit, dass die Zulassungsbehörde dem Halter oder Antragsteller gestatten kann, die Plaketten an den Kennzeichen des Fahrzeugs auf dem vorgesehenen Feld selbst anzubringen, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die in § 16 Absatz 2 Satz 1 FZV vorgesehene Bedarfsprüfung bei der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens würde so nicht sichergestellt.

---

\* wird gegebenenfalls redaktionell angepasst

Vk 9. Zu Artikel 2 Nummer 01 - neu - (§ 19 Absatz 1 Satz 6 - neu - StVZO)\*

In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

'01. In § 19 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Unterliegen neue, im Sinne von Absatz 2 Satz 2 unveränderte Fahrzeuge den Bestimmungen der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung, so darf die Betriebserlaubnis nur nach den Vorgaben des § 27 EG-FGV erteilt werden." '

Begründung:

Umsetzung der EU-bedingten Vorschriften des § 27 EG-FGV in der StVZO, um unzulässige Mehrfachgenehmigungen für dasselbe Fahrzeug zu verhindern, die zu möglichen "Doppelidentitäten" eines Fahrzeugs führen können.

Vk 10. Zu Artikel 2 Nummer 02 - neu - (§ 19 Absatz 5 Satz 1 - neu - StVZO)\* \*\*

In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

'02. § 19 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

"Ist die Betriebserlaubnis nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 erloschen, so darf das Fahrzeug nicht auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden oder dessen Inbetriebnahme durch den Halter angeordnet oder zugelassen werden; Ausnahmen sind nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 zulässig."

b) Satz 1, 2 und 3 werden zu Satz 2, 3 und 4.'

---

\* wird gegebenenfalls redaktionell angepasst

\*\* Sachzusammenhang mit Ziffer 14

Begründung:

Die Betriebserlaubnis eines Fahrzeugs erlischt, wenn durch vorsätzliche Änderungen am Fahrzeug

1. die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart geändert wird,
2. eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist,
3. das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird.

Diese der Verkehrssicherheit und Umweltverträglichkeit abträglichen und aktiv vorzunehmenden Fahrzeugänderungen sind seit Entfall des § 18 StVZO nicht mehr angemessen zu ahnden. Diese Änderung schafft die längst überfällige Grundlage in der StVZO für eine wieder angemessene Ahndung im Bußgeldbereich.

Zu Artikel 2 Nummer 03 - neu - (§ 21 Absatz 1 Satz 3a - neu - und 3b - neu - Absatz 1a - neu - StVZO)\*

In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

'03. § 21 wird wie folgt geändert:

- Vk 11. a) In Absatz 1 werden nach Satz 3 die folgenden Sätze eingefügt:
- "Dem Gutachten ist eine Anlage beizufügen, in der die technischen Vorschriften angegeben sind, auf deren Grundlage dem Fahrzeug die Betriebserlaubnis erteilt werden kann. In den Fällen des § 19 Absatz 2 sind in dieser Anlage zusätzlich die Änderungen darzustellen, die zum Erlöschen der früheren Betriebserlaubnis geführt haben."
- Vk 12. b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
- "(1a) Gehört ein Fahrzeug zu einem genehmigten Typ oder liegt eine Einzelbetriebserlaubnis nach dieser Verordnung oder eine Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV vor, ist eine Begutachtung nur zulässig, wenn nach § 19 Absatz 2 die Betriebserlaubnis erloschen ist. "

---

\* Wird bei Annahme nur einer Ziffer redaktionell angepasst.

Begründung:\*

Die derzeitige Fassung der Verordnung sieht eine Abgrenzung der Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO und einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) für Fahrzeuge, die nicht zu einem genehmigten Typ gehören, nicht vor. Da die EG-FGV gegenüber § 21 StVZO nach den Intentionen der EG-Richtlinie lex specialis ist, ist in § 21 StVZO eine Regelung dahingehend aufzunehmen, dass die Erteilung einer Betriebserlaubnis auf Grund eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen nur in den Fällen, die nicht unter § 13 EG-FGV fallen, zulässig ist.

Nach § 13 Absatz 3 und 4 EG-FGV werden an das zu erstellende Gutachten hinsichtlich Form und Nachvollziehbarkeit bestimmte Anforderungen gestellt. Für die Erstellung von Gutachten nach § 21 StVZO gelten hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit die gleichen Grundsätze. Es ist jedoch entgegen der Intention der Neufassung des § 21 StVZO bei den derzeit erstellten Gutachten nach § 21 StVZO nur ausnahmsweise nachvollziehbar, wie der Sachverständige zu einzelnen Werten gekommen ist und welche Vorschrift der jeweiligen Begutachtung zu Grunde gelegt wurde.

Es werden außerdem vielfach Gutachten nach § 21 StVZO zur Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis erstellt, obwohl es sich, da entsprechende Teilegenehmigungen vorliegen, tatsächlich nur um Fälle des § 19 Absatz 3 StVZO handelt. Da in den Gutachten entsprechende Hinweise und Begründungen ausnahmslos fehlen, führt dies, da den Zulassungsbehörden eine Prüfung praktisch nicht möglich ist, vielfach zur Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis durch die zuständigen Behörden, obwohl die Betriebserlaubnis durch die Um- oder Anbaumaßnahme tatsächlich nicht erloschen ist.

Vk 13. Zu Artikel 2 Nummer 04 - neu - (§ 52 Absatz 11 - neu - StVZO)\*\*

In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

'04. Dem § 52 wird folgender Absatz angefügt:

'(11) Kraftfahrzeuge nach Absatz 3 Nummern 1, 2 und 4 dürfen zusätzlich zu Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und Kennleuchten für blaues Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung nach vorn mit zwei bis sechs horizontal nach hinten wirkenden Leuchten für gelbes Blinklicht (Heckwarnsystem) ausgerüstet sein, wenn sie für Unfall- oder Notfall-

---

\* Wird bei Annahme nur einer Ziffer redaktionell angepasst.

\*\* wird gegebenenfalls redaktionell angepasst



beleuchtung in Betrieb sein kann. Der Betrieb des Heckwarnsystems ist im Fahrerhaus anzuzeigen. Dies fordert die Regelung in Satz 4. Satz 5 verlangt einen deutlichen Hinweis im Fahrerhaus auf den eingeschränkten Verwendungsbereich des Heckwarnsystems, das nur zur Absicherung von Einsatzstellen im Stand oder während langsamer Fahrt verwendet (eingeschaltet) werden darf und nicht bei der Fahrt zum Einsatzort oder bei anderen Fahrten.

Vk 14. Zu Artikel 2 Nummer 05 - neu - (§ 69a Absatz 2 Nummer 1a - neu - StVZO)\*

In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

Setzt  
Annahme  
von  
Ziffer 10  
voraus

'05. In § 69a Absatz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer eingefügt:

"1a. entgegen § 19 Absatz 5 Satz 1 ein Fahrzeug trotz erloschener Betriebserlaubnis zu anderen Zwecken als zur unmittelbaren Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis auf öffentlichen Straßen in Betrieb nimmt oder als Halter dessen Inbetriebnahme anordnet oder zulässt." '

Begründung:

Ergänzung, um eine wirksame Ahndung zu ermöglichen.

Vk 15. Zu Artikel 2 Nummer 06 - neu - (§ 72 Absatz 2 StVZO)\*

In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

'06. In § 72 Absatz 2 wird vor der Angabe "§ 57b Absatz 3" folgender Satz eingefügt:

"§ 57a Absatz 1 (Fahrtschreiber)

tritt außer Kraft ab 1. Januar 2012 für erstmals in den Verkehr kommende Kraftfahrzeuge."

---

\* wird gegebenenfalls redaktionell angepasst

Begründung:

Fahrtschreiber sind bereits langjährig nicht mehr am Markt erhältlich, sondern wurden durch EG-Kontrollgeräte nach Verordnung (EWG) 3821/85 ersetzt. Daher erscheint es auch im Hinblick auf den gemeinsamen EG-Binnenmarkt erforderlich, eine weitere Ausrüstpflicht von Neufahrzeugen mit Fahrtschreibern nach § 57a Absatz 1 ab 1. Januar 2012 entfallen zu lassen.

Die Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung - EG-FGV) ist am 29. April 2009 in Kraft getreten und setzt die einschlägigen EG-Genehmigungsrichtlinien 2007/46/EG, 2003/37/EG und 2002/24/EG um. Diese Richtlinien fordern behördliche Genehmigungen, was mit dieser Änderung umgesetzt wird.

Die Bestimmungen in § 57a Absatz 1 StVZO wurden weitgehend durch die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Sozialvorschriften) in Verbindung mit Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das EG-Kontrollgerät im Straßenverkehr ersetzt. Die in § 57a Absatz 1 StVZO genannten Fahrtschreiber waren nach § 22a StVZO bauartgenehmigungspflichtig. Diese Geräte sind bereits langjährig nicht mehr am Markt erhältlich, sondern wurden durch o. g. EG-Kontrollgeräte ersetzt. Daher erscheint es auch im Hinblick auf die EG-Harmonisierung und den Binnenmarkt notwendig und vertretbar, eine Ausrüstpflicht von Neufahrzeugen mit Fahrtschreibern nach § 57a Absatz 1 StVZO ab 1. Januar 2012 entfallen zu lassen, was inhaltlich auch einem Beschluss des Bund-Länder-Fachausschusses Technisches Kraftfahrtwesen (BLFA-TK) entspricht. Bei Neufahrzeugen kann der korrekte Einbau des Geschwindigkeitsmessers oder EG-Kontrollgerätes bereits im Rahmen der Technischen Begutachtung zur Genehmigungserteilung überprüft werden.

Vk 16. Zu Artikel 5 Nummer 3 - neu - (Anlage (zu § 1) GebOSt)\*

In Artikel 5 ist der Nummer 2 folgende Nummer anzufügen:

'3. Im 2. Abschnitt Unterabschnitt A., Nummer 1. wird die Überschrift wie folgt gefasst:

"Fahrerlaubnis, Führerschein und Fahrberechtigung" '

---

\* wird gegebenenfalls redaktionell angepasst

Begründung:

Aufnahme der erforderlichen Tatbestände durch die Erteilung einer Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste.

Vk 17. Zu Artikel 5 Nummer 4 - neu - (Anlage (zu § 1) GebOSt)\*

In Artikel 5 ist der Nummer 2 folgende Nummer anzufügen:

- '4. In der Gebührennummer 201 werden die Wörter "; Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste" angefügt.'

Begründung:

Aufnahme der erforderlichen Tatbestände durch die Erteilung einer Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste.

Vk 18. Zu Artikel 5 Nummer 5 - neu - (Anlage (zu § 1) GebOSt)\*

In Artikel 5 ist der Nummer 2 folgende Nummer anzufügen:

- '5. In der Gebührennummer 202 werden nach dem Wort "Fahrgastbeförderung" die Wörter ", Erteilung einer Fahrberechtigung" eingefügt.'

Begründung:

Aufnahme der erforderlichen Tatbestände durch die Erteilung einer Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste.

---

\* wird gegebenenfalls redaktionell angepasst

Vk 19. Zu Artikel 5 Nummer 6 - neu - (Anlage (zu § 1) GebOSt)\*

In Artikel 5 ist der Nummer 2 folgende Nummer anzufügen:

'6. In Gebührennummer 202.1 werden nach dem Wort "Fahrgastbeförderung" die Wörter ", Umschreibung einer Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste in eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 (§ 26a Absatz 4 FeV)" eingefügt.'

Begründung:

Aufnahme der erforderlichen Tatbestände durch die Erteilung einer Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste.

Vk 20. Zu Artikel 5 Nummer 7 - neu - (Anlage (zu § 1) GebOSt)\*

In Artikel 5 ist der Nummer 2 folgende Nummer anzufügen:

'7. Nach der Gebührennummer 202.9 wird folgende Gebührennummer eingefügt:

"202.10 Erteilung einer Fahrberechtigung für Mitglieder 19,20" '  
der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht  
anerkannten Rettungsdienste und der technischen  
Hilfsdienste

Begründung:

Aufnahme der erforderlichen Tatbestände durch die Erteilung einer Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste.

---

\* wird gegebenenfalls redaktionell angepasst

Vk 21. Zu Artikel 5 Nummer 8 - neu - (Anlage (zu § 1) GebOST)\*

In Artikel 5 ist der Nummer 2 folgende Nummer anzufügen:

'8. In der Gebührennummer 206 werden vor dem Wort "Untersagen" die Wörter "Aberkennung des Rechts oder Feststellung der fehlenden Berechtigung, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen;" eingefügt.'

Begründung:

Aufnahme der erforderlichen Tatbestände durch die Erteilung einer Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste.

Vk 22. Zu Artikel 5 Nummer 9 - neu - (Anlage (zu § 1) GebOST)\*

In Artikel 5 ist der Nummer 2 folgende Nummer anzufügen:

'9. In der Gebührennummer 227 wird die Angabe "Nummern 227.2 und 227.3" durch die Angabe "Nummer 227.3" ersetzt.'

Begründung:

Korrektur eines redaktionellen Versehens im Zusammenhang mit der Änderung der Gebühr für die Zuteilung eines Saisonkennzeichens.

Vk 23. Zu Artikel 5 Nummer 10 - neu - (Anlage (zu § 1) GebOST)\*

In Artikel 5 ist der Nummer 2 folgende Nummer anzufügen:

'10. In der Gebührennummer 227.2 werden die Wörter ", Änderung der Erkennungsnummer, Änderung des Betriebszeitraums beim Saisonkennzeichen" gestrichen.'

---

\* wird gegebenenfalls redaktionell angepasst



Vk 26. Zu Artikel 5 Nummer 13 - neu - (Anlage (zu § 1) GebOST)\*

In Artikel 5 ist der Nummer 2 folgende Nummer anzufügen:

'13. In der Gebührennummer 402 werden nach dem Wort "Fahrerlaubnis" die Wörter "oder eine Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste" eingefügt.'

Begründung:

Aufnahme der erforderlichen Tatbestände durch die Erteilung einer Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste.

Vk 27. Zu Artikel 5 Nummer 14 - neu - (Anlage (zu § 1) GebOST)\*

In Artikel 5 ist der Nummer 2 folgende Nummer anzufügen:

'14. In der Gebührennummer 402.5 werden nach der Angabe "Klassen C1, C1E" die Wörter "oder für eine Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste" angefügt." '

Begründung:

Aufnahme der erforderlichen Tatbestände durch die Erteilung einer Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste.

---

\* wird gegebenenfalls redaktionell angepasst

Vk 28. Zu Artikel 5 Nummer 15 - neu - und Nummer 16 - neu - (Anlage (zu § 1) GebOSt)\*

In Artikel 5 sind der Nummer 2 folgende Nummern anzufügen:

'15. In der Gebührennummer 343 werden das Wort "Schlüsselnummer" durch das Wort "Schlüsselzahl" ersetzt und die Wörter "nach Grundqualifikation oder Weiterbildung nach § 5 Absatz 2 BKrFQG" gestrichen.

16. In der Gebührennummer 346 werden nach dem Wort "Überprüfung" die Wörter "und Überwachung" und nach der Angabe "§ 7 Absatz 1 Nummer 1" die Angabe ", 3, 4" eingefügt." '

Begründung:

Es handelt sich um Folgeänderungen zum Ersten Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BGBl. I 2011, S. 952.).

In Nummer 15 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Eintrag der Schlüsselzahl 95 im Fall des erweiterten Besitzstands auch dann möglich ist, wenn keine Grundqualifikation oder Weiterbildung absolviert wurde und diese Regelung bundesweit bereits im Vorgriff angewendet wird.

In Nummer 16 wird der Formulierung in § 7 Absatz 4 Satz 2 BKrFQG ("die Überwachung der Tätigkeit") und in § 7 Abs. 4 Satz 6 und 7 BKrGQG zur Überwachung durch die Industrie- und Handelskammern entsprochen.

Vk 29. Zu Artikel 6 Nummer 23 - neu - (Anlage (zu § 1) GebOSt)\*

In Artikel 6 ist der Nummer 22 folgende Nummer anzufügen:

'23. Die Gebührennummer 413.5 wird wie folgt gefasst:

---

\* wird gegebenenfalls redaktionell angepasst

"413.5 Abgasuntersuchung bestimmter Kraftfahrzeuge entsprechend der Durchführungs-Richtlinie für die Untersuchung der Abgase.

Wird die Abgasuntersuchung als Teiluntersuchung der Hauptuntersuchung durchgeführt, ergibt sich der zulässige Gebührenrahmen durch Multiplikation der festgeschriebenen Gebühren mit 0,85." '

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2010 ist die Untersuchung des Abgasverhaltens bei allen Kraftfahrzeugen Teil der Hauptuntersuchung. Da sie auch weiterhin als eigenständiger Teil z. B. durch anerkannte Kfz-Werkstätten durchgeführt und dann bei der Hauptuntersuchung beigesteuert werden kann, beinhaltet die Gebührenordnung hierfür auch weiterhin eine eigene Gebühr. Bei einer gemeinsamen Durchführung von Haupt- und Abgasuntersuchung ergibt sich die Gebühr aus der Summe der Einzelgebühren. Um die durch die gemeinsame Prüfung erzielte Zeitersparnis zu berücksichtigen, wird die Gebühr für die Abgasuntersuchung bislang mit dem Faktor 0,7 multipliziert. Zusätzlich wird bei Fahrzeugen, bei denen auf die Abgasmessung am Abgasendrohr verzichtet werden kann (OnBoardDiagnose-Fahrzeuge mit Erstzulassung ab dem 1. Januar 2006), eine nochmals verringerte Gebühr in Ansatz gebracht. Diese Gebührensystematik - verbunden mit der zusätzlichen Unterscheidung zwischen den Antriebsarten (Otto- oder Dieselmotor sowie Alternativantriebe) - hat letztlich dazu geführt, dass bis zu 14 unterschiedliche Gebühren gebildet werden müssen. Untersuchungen unter anderem des Zentralverbandes des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes haben gezeigt, dass dieses Gebühren-durcheinander auf zwei Gebührentatbestände reduziert werden kann. Zudem hat sich in der Praxis gezeigt, dass die gemeinsame Durchführung von Haupt- und Abgasuntersuchung nicht zu einer Steigerung der Effektivität (Zeitersparnis) um 30 Prozent, sondern lediglich um maximal 15 Prozent führt. Entsprechend wird der Multiplikationsfaktor auf 0,85 angepasst.

Mit dem Antrag wird ein Beschluss des Bund-Länder-Fachausschusses "Technisches Kraftfahrwesen" vom 15./16. September 2010 umgesetzt.

Vk 30. Zu Artikel 6 Nummer 24 - neu - und 25 - neu - (Anlage (zu § 1) GebOSt)\*

In Artikel 6 sind der Nummer 22 folgende Nummern anzufügen:

'24. Die Gebührennummern 413.5.1.1 und 413.5.1.2 werden wie folgt gefasst:

"413.5.1.1	Abgasuntersuchung mit Abgas- messung am Auspuffendrohr	21,20 bis 98,00
413.5.1.2	Abgasuntersuchung ohne Abgas- messung am Auspuffendrohr	11,95 bis 55,20"

25. Die Gebührennummern 413.5.1.3 bis 413.5.1.7 werden aufgehoben.'

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2010 ist die Untersuchung des Abgasverhaltens bei allen Kraftfahrzeugen Teil der Hauptuntersuchung. Da sie auch weiterhin als eigenständiger Teil z. B. durch anerkannte Kfz-Werkstätten durchgeführt und dann bei der Hauptuntersuchung beigesteuert werden kann, beinhaltet die Gebührenordnung hierfür auch weiterhin eine eigene Gebühr. Bei einer gemeinsamen Durchführung von Haupt- und Abgasuntersuchung ergibt sich die Gebühr aus der Summe der Einzelgebühren. Um die durch die gemeinsame Prüfung erzielte Zeitersparnis zu berücksichtigen, wird die Gebühr für die Abgasuntersuchung bislang mit dem Faktor 0,7 multipliziert. Zusätzlich wird bei Fahrzeugen, bei denen auf die Abgasmessung am Abgasendrohr verzichtet werden kann (OnBoardDiagnose-Fahrzeuge mit Erstzulassung ab dem 1. Januar 2006), eine nochmals verringerte Gebühr in Ansatz gebracht. Diese Gebührensystematik - verbunden mit der zusätzlichen Unterscheidung zwischen den Antriebsarten (Otto- oder Dieselmotor sowie Alternativantriebe) - hat letztlich dazu geführt, dass bis zu 14 unterschiedliche Gebühren gebildet werden müssen. Untersuchungen unter anderem des Zentralverbandes des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes haben gezeigt, dass dieses Gebühren-durcheinander auf zwei Gebührentatbestände reduziert werden kann. Zudem hat sich in der Praxis gezeigt, dass die gemeinsame Durchführung von Haupt- und Abgasuntersuchung nicht zu einer Steigerung der Effektivität (Zeitersparnis) um 30 Prozent, sondern lediglich um maximal 15 Prozent führt. Entsprechend wird der Multiplikationsfaktor auf 0,85 angepasst.

Mit dem Antrag wird ein Beschluss des Bund-Länder-Fachausschusses "Technisches Kraftfahrwesen" vom 15./16. September 2010 umgesetzt.

---

\* wird gegebenenfalls redaktionell angepasst

B.

31. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.